

## Ballonglühen

in letzter Zeit werde ich immer wieder nach den Modalitäten rund um das Ballonglühen gefragt. Unser Verbandsjustiziar Herr Kreuzberg hatte dieses Thema bereits 2003 und 2004 ausgiebig behandelt. (Siehe DFSV Homepage / Download / Recht)  
Einige Aspekte fanden jedoch, meiner Meinung nach seinerzeit keine ausreichende Berücksichtigung.

Grundsätzlich gilt folgendes:

Beim Ballonglühen oder Nightglow nehmen wir ein **Luftfahrzeug in Betrieb**, auch wenn keine Fahrtabsicht besteht!

Da diese Aufstiegs- bzw. Fahrtabsicht nicht besteht, wird auch keine Aufstiegserlaubnis nach § 16 LuftVO benötigt. Allerdings gibt es da noch den §24 LuftVG.

*(1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauführungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.*

*(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.*

Da das Ballonglühen ja meistens innerhalb genehmigter Luftfahrtveranstaltungen durchgeführt wird, sollte man es einfach gleich mit beantragen. Wie sich eine Luftfahrtveranstaltung definiert, werde ich in einer der kommenden BSM Ausgaben einmal näher erläutern. Vorweggenommen sei allerdings, dass das eigene Empfinden, ob es sich bereits um eine Veranstaltung handelt oder nicht, sehr oft deutlich von der Auffassung der Luftfahrtbehörden abweicht. Im Zweifelsfall einfach vorher bei der zuständigen Behörde nachfragen.

Im Rahmen des Veranstaltungsgenehmigungsverfahrens werden in jedem Fall die Ordnungsbehörden um ihre Stellungnahme gebeten.

Der Grundstückseigentümer muss natürlich auch noch zustimmen.

Muss der Ballon zum Glühen zugelassen und versichert sein?

Ein zugelassener Ballon ist natürlich versichert.

Es hat schon Veranstaltungen mit nicht zugelassenen z.B. Sonderformen gegeben, innerhalb derer die Ballone einzeln, namentlich (bezogen auf ihre Form, Farbgebung oder Werbebotschaft) versichert wurden. Namentlich deshalb, weil eine abgemeldete Ballonhülle keine Kennung trägt.

An dieser Stelle sei dies auch noch einmal erwähnt. Von einer abgemeldeten Ballonhülle ist die Kennung zu entfernen! Nachzulesen in jedem Widerruf der Verkehrszulassung des LBA (Abmeldung) siehe dazu §19 LuftVZO

Es ist zwar schwer vorstellbar aber es gibt dennoch Piloten, die einen Ballon in Betrieb nehmen, ohne dass für diesen Ballon Versicherungsschutz besteht.

Die Annahme, man benötige die Zulassung und somit den Versicherungsschutz lediglich für die Fahrt, wäre sehr fahrlässig. Ein Schaden an Leib oder Leben, der Gesundheit oder an Sachwerten, kann auch ohne Fahrtabsicht entstehen. Bereits beim Ausladen könnte ein Helfer seinen Fuß unter dem Korb haben. Die Dunkelheit erhöht das Unfallrisiko zusätzlich. Eine CSL Deckung ist daher zwingend erforderlich.

Im § 33LuftVG wird diese Ersatzpflicht des Halters geregelt.

Übrigens ist die Lösung, den nicht angemeldeten Ballon einfach zum Licht-Kunstobjekt oder was auch immer um zu funktionieren, keine wirklich brillante Lösung.

Im Schadensfall riskiert man Haus und Hof!

Auch die Frage, ob ein Ballon beim Ballonglühen unbedingt gefesselt werden muss, ist in letzter Zeit wieder häufiger gestellt worden. Sind denn die Fragesteller der Meinung im

dunklen findet die Windböe den Ballon nicht? Natürlich wird der Ballon grundsätzlich mit einer ausreichend dimensionierten Startfessel gesichert. Beispiele für unbeabsichtigte Nachtfahrten im Zusammenhang mit Glühveranstaltungen gab es schon mehrfach. Oft stand der Wunsch des Sponsors, seinen Ballon in alle Richtungen zu drehen im Vorfeld solcher Nachtfahrten. So manches Mal auch ohne Instrumente oder Funkgeräte an Bord. Genau genommen, kann man seine Absicht nicht zu starten kaum besser zeigen als durch eine ordentliche Startfessel und mit dem Korbboden auf der Erde. Kommen wir an dieser Stelle gleich noch zur Beleuchtung. Eine Nachtfahrtbeleuchtung ist zum Glühen nicht vorgeschrieben.

Braucht der "Glüher" eine Pilotenlizenz? Eindeutig JA!  
Für den Betrieb eines Luftfahrzeuges ist eine gültige Pilotenlizenz erforderlich. Diese Pilotenlizenz muss natürlich auch die entsprechende Größengruppe abdecken. Eine Nachtfahrtberechtigung hingegen ist nicht erforderlich.

Ich hoffe, ich konnte das Thema ein wenig "erhellen" und wünsche viele störungsfreie Veranstaltungen.

Ingo Lorenz  
Referat Sicherheit und Technik